

Schuldprinzip — richtig, auf dialektisch-materialistischer Grundlage angewandt — ermöglicht uns, die menschliche Unzulänglichkeit als ein in der Dialektik des menschlichen Erkenntnisprozesses wirkendes Phänomen von gesellschaftlicher Verantwortungslosigkeit zu scheiden. In ihm finden wir den Schlüssel dafür, die subjektiv bestimmenden Triebfedern für das kriminelle Handeln eines Menschen und die objektiven Bedingungen ihres Wirkens in den Lebensverhältnissen der Menschen bloßzulegen. Es weist uns auch den Weg, um die Kräfte der Gesellschaft wie die individuellen Kräfte der auf den Weg des Rechtsbruches geratenen Menschen selbst auf die bewußte Überwindung der geistigen Mächte der Vergangenheit zu lenken.

Indem das Schuldprinzip des sozialistischen Strafrechts hilft, den Menschen ihren Platz und Entwicklungsweg und damit ihre Mitverantwortung in der sozialistischen Gesellschaft ins Bewußtsein zu bringen, ihr gesellschaftliches Verantwortungsbewußtsein zu entwickeln, wird es zu einem wichtigen und bedeutsamen Instrument, um den subjektiven Faktor im Kampf für die schrittweise Verdrängung der Kriminalität zunehmend wirksamer zur Geltung zu bringen.

Diesem Ziel sollen unsere Vorschläge zur Gestaltung der Normen über die Schuld im neuen sozialistischen Strafgesetzbuch in den nachfolgenden Darlegungen der Arbeit dienen.

Bevor wir uns diesem Problem im einzelnen zuwenden, soll jedoch noch auf zwei Fragen hingewiesen werden, die als wesentliche Momente der Durchsetzung und *Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit* vor allem mit dem Schuldproblem im sozialistischen Strafrecht korrespondieren und die zu dessen tieferen Verständnis zumindest in das Blickfeld gerückt werden sollen.

Das Prinzip der Schuld ist ein aktiv veränderndes Prinzip, weil es auf die Überwindung der subjektiv individuellen Triebfedern kriminellen Handelns und die Entwicklung des gesellschaftlichen Verantwortungsbewußtseins der Menschen gerichtet ist. Es bedingt wesensmäßig die Bewährung und Wiedergutmachung auf seiten des Schuldigen als ein grundlegendes Element der Durchsetzung und Verwirklichung seiner individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Nicht passiv ertragene, äußerlich auferlegte Sühne und „reueige Einkehr“ — womit zum